

Hausordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 07. Oktober 2010

(Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 455 / Nr. 81)

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt die Rektorin/der Rektor aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) und § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 21.09.2007 (Amtliche Mitteilungen S. 489), geändert durch Ordnung vom 03.03.2009 (Amtliche Mitteilungen S. 109), folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Universität genutzten Gebäude und Gelände (ohne Klinikum). Sie schafft die Grundlage für einen geordneten Hochschulbetrieb und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten, verbindlich.

§ 2 Hausrecht, Delegation

2.1 Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin/der Rektor.

Das Hausrecht wird von der Rektorin/dem Rektor und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.

Schriftlich bestellte Hausrechtsbeauftragte können sein:

- Die Kanzlerin/der Kanzler und die Prorektorinnen/Prorektoren.
- Für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung die (geschäftsführende) Leitung.
- Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung.
- Werkstatt- und Laborleitungen im Rahmen ihres Wirkungskreises.
- Die Sitzungsleitung während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität.
- Mitarbeitende des Gebäudemanagements.
- Sicherheitsunternehmen im Rahmen ihrer mit der Hochschule geschlossenen Vereinbarungen.
- Allgemein oder im Einzelfall von der Rektorin/dem Rektor beauftragte Universitätsmitglieder.

Soweit es Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen betrifft, kann die Rektorin oder der Rektor die Ausübung des Hausrechts nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen und den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen übertragen.

Hausrechtsbeauftragte haben die Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen.

Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin/vom Rektor oder von deren/dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor. Die schriftliche Beauftragung zur Ausübung des Hausrechts beinhaltet den Umfang der zu übertragenden Kompetenz.

- 2.2 Platzverweise können von den unter 2.1 benannten Personen ausgesprochen werden. Ein Hausverbot ist von der Rektorin/dem Rektor auszusprechen.

§ 3 Raum- und Flächennutzung

- 3.1 Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für universitäre Nutzungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Näheres regeln die *Richtlinien über die Vergabe von Räumen und die Erhebung von Nutzungsentgelten für Veranstaltungen sowie Regelungen für die Informations- und Werbetätigkeit in der Universität Duisburg-Essen in der jeweils aktuellen Fassung*. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

Folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung:

- a. Verteilen von kommerziellen Werbematerialien.
- b. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten.
- c. Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem.
- d. Sammeln von Bestellungen.
- e. Anbringen von Plakaten und Aushängen.
- f. Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen.
- g. Live-Musik, Auftritte und Veranstaltungen.
- h. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere sind unzulässig:

- a. Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten, sowie das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwegen sowie das Blockieren von Brandschutztüren.
- b. Alkoholgenuß in Lehr- und Forschungsräumen.
- c. Rauchen in Gebäuden, einschließlich E-Zigaretten.
- d. Betteln und Belästigen von Personen.
- e. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
- f. Benutzung von Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u.ä. und das Abstellen von Zweirädern in Gebäuden.
- g. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen.
- h. Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen.
- i. Lärmbelästigungen, wie z.B. das laute Abspielen von Tonträgern.
- j. Mitführen von Tieren in Universitätsgebäuden; ausgenommen davon sind Behindertenbegleithunde oder es besteht eine dienstliche Veranlassung.

- 3.2 Eigenmächtige bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Gebäudedecken dürfen nicht über das zulässige Maß hinaus belastet werden. Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass das Stromnetz nicht überlastet wird. Die elektrischen Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Entsprechende Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat Gebäudemanagement.
- 3.3 Beschilderung
Beschilderungen in und an Gebäuden werden vom Dezernat Gebäudemanagement in Absprache mit dem Raumnutzer festgelegt.
- 3.4 Energieverbrauch
Der Energieverbrauch ist durch bewussten Umgang mit den Ressourcen auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 3.5 Fundsachen
Im Universitätsbereich sind Fundsachen in der Hausverwaltung abzugeben. Anspruch auf Finderlohn gegen die Universität Duisburg-Essen oder Erwerb des Eigentums an der Fundsache besteht nicht. Fundsachen werden höchstens sechs Monate aufbewahrt.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- 4.1 Öffnungszeiten
Öffnungszeiten werden per Aushang an den Gebäudehaupteingängen bekannt gegeben. Besucher dürfen sich grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden aufhalten; Kinder sind entsprechend zu beaufsichtigen.
- 4.2 Gebäudesicherheit und Brandschutz
Hinsichtlich der Gebäudesicherheit sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, besonders die Brandschutzordnung und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3 Diebstahl
Universitätseigentum ist nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder, falls geeignetes Mobiliar nicht zur Verfügung steht, möglichst so aufzubewahren, dass es der Sicht entzogen ist. Bei einem Diebstahl von Universitätseigentum ist vom Nutzer eine Anzeige durch die Universität zu veranlassen.
Bei Verlassen der Diensträume sind diese zu verschließen.
Für persönliche Wertgegenstände übernimmt die Universität keine Haftung. Diebstähle von persönlichen Wertgegenständen sollen von Betroffenen unverzüglich der Polizei angezeigt werden.
- 4.4 Legitimations- und Ausweispflicht
Außerhalb der Öffnungszeiten besteht bei Aufenthalt in den Gebäuden gegenüber der Hausverwaltung/dem Wachdienst Legitimations- und Ausweispflicht.

§ 5 Schlüsselverwaltung

- 5.1 Über die Vergabe von Schlüsseln* wird ein Nachweis im Dezernat Gebäudemanagement geführt.
- 5.2 Schlüssel* werden mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung an Angehörige der Universität und Außenstehende nur dann vergeben, wenn die Vergabe aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit an der Universität zusammenhängen, unbedingt notwendig ist. Die Weitergabe ausgegebener Schlüssel* an Dritte ist nicht erlaubt.

- 5.3 Schlüssel* sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist dem Dezernat Gebäudemanagement unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel* kann die Schlüsselinhaberin/der Schlüsselinhaber haftbar gemacht werden.
- 5.4 Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels* entfällt, sind Schlüssel* umgehend zurückzugeben.
- 5.5 Weitere Einzelheiten können in einer Schlüsselordnung geregelt werden.
- * = alle Arten von Schlüsseln, d. h. Transponder, Magnetkarten, mechanische Schlüssel etc.

§ 6 Außenanlagen

- 6.1 Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln, in ordentlichem Zustand zu erhalten und Beschädigungen und Verunreinigungen zu vermeiden.
- 6.2 Hunde
Hunde sind an der Leine zu führen.
- 6.3 Parken
Fahrzeuge aller Art sind so auf den kenntlich gemachten Flächen abzustellen, dass sie keine Gefahr oder Behinderung darstellen. Insbesondere sind die Feuerwehruzufahrten und Rettungswege freizuhalten. Verbotswidriges Parken wird geahndet. Gegebenenfalls werden Fahrzeuge abgeschleppt/entfernt.
Die Universität übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf Universitätsgelände abgestellt werden.
- 6.4 Straßenverkehrsordnung
Im Universitätsbereich gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 6.5 Zelten/Grillen
Das Zelten/Grillen bedarf der Genehmigung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 01.03.1989 (Amtliche Bekanntmachungen, 1989 S. 7) außer Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 22.09.2010.

Duisburg und Essen, den 07. Oktober 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Frank Tuguntke